## Erlaubt oder verboten?

Wer Schulveranstaltungen genehmigt

Sind Trampolinspringen, Schlauchbootfahren oder Klettern gefährlich? In Sachsens Schulen kursieren Schreiben, die suggerieren, die Unfallkasse entschiede, welche Schulveranstaltungen erlaubt wären und welche nicht. Besonders häufig stehen hier Sportveranstaltungen im Fokus. Wer entscheidet über Schulveranstaltungen und wer trägt dafür die Verantwortung? Welche Regelungen trifft die Unfallkasse Sachsen? Eine Klarstellung.

Grundsätzlich gilt in der Bundesrepublik die Kulturhoheit der Länder. Darunter fällt auch die Bildung. In Sachsen bestimmt das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK), wie das Bildungssystem organisiert wird und hat dazu das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) erlassen. Darin wird die Unternehmerfunktion für die staatlichen Schulen der Schulleitung übertragen (§ 42 SächsSchulG). Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung der Lehrpläne, entscheidet über das zusätzliche pädagogische Angebot und sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. In Schulen in freier Trägerschaft kommt diese Verantwortung dem jeweiligen Träger zu (§ 2 Abs. 2 Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft).

## Die Schulleitung entscheidet

Demgegenüber treffen die Unfallversicherungsträger, also die Unfallkasse, im inneren Schulbereich keine Regelungen. Nachzulesen ist das in der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (GUV-V A1). Sie stellt klar, Unfallverhütungsvorschriften gelten erst mal für alle Unternehmer und Versicherte. Aber für die Gruppe der Schüler (Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII) gilt die Einschränkung, soweit nicht der innere Schulbereich betroffen ist (vgl. § 1 Abs. 2). Folglich kann über Schulveranstaltungen nur die Schulleitung entscheiden. Das betrifft die Inhalte genauso wie die Organisationsform und die Aufsicht. Er muss unter Berücksichtigung der speziellen Bedingungen an seiner Schule, dafür sorgen, dass alle schulischen Veranstaltungen dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden und dabei auch die Sicherheit der Schüler garantiert ist. Letzteres ergibt sich aus § 23 Absatz 2 SGB VII. Hier wird der Schulhoheitsträger verpflichtet, in Schulen auch für die Schüler Maßnahmen zur Unfallverhütung zu veranlassen. Da, wie oben erläutert, die Unternehmerpflichten vom Schulhoheitsträger an die Schulleitung übertragen wurden, kommt der Schulleitung diese Präventionsverantwortung zu.

## Wie lassen sich sichere Schulveranstaltungen organisieren?

Das Zauberwort heißt hier Gefährdungsbeurteilung; sie wird in allen Bereichen des Arbeitslebens gefordert. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und auch die GUV-V A1 verlangen, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, erforderliche Maßnahmen zu deren Abwehr festzulegen, zu veranlassen und auf Wirksamkeit zu kontrollieren. Dieses Vorgehen hat sich über viele Jahre bewährt und kann somit auch auf den Schulbetrieb übertragen werden.

Praktisch heißt das, wird z. B. eine Wanderung, eine GTA-Veranstaltung oder eine Arbeitsgemeinschaft geplant, sind die damit einhergehenden Gefährdungen aufzulisten und zu bewerten. Dann müssen Maßnahmen gefunden werden, die verhindern, dass die Gefährdungen wirksam werden. Schließlich sind diese Maßnahmen umzusetzen und es ist zu kontrollieren, ob sie tatsächlich Wirkung zeigen. Sollte das nicht der Fall sein, müssen andere wirksame Maßnahmen gesucht werden. Stellt sich heraus, dass die bestehenden Gefährdungen nicht soweit ausgeschaltet werden können, dass nur noch ein akzeptables Restrisiko besteht, muss die Aktion unterbleiben.

Die Unfallkasse hat bereits 1998 Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung in allgemeinbildenden Schulen (GUV-SI 8460) entwickelt, mit deren Hilfe diese für die verschiedensten

Bereiche in Schulen durchgeführt und dokumentiert werden kann. In der Informationsschrift finden sich auch Listen, die eine Beurteilung spezieller Veranstaltungen ermöglichen (z. B. Baden/Schwimmen, Übernachtungen von Schülern in Schulobjekten, Schulfeste). Für andere Vorhaben können die Listen nach dem selben Prinzip fortgeschrieben werden. Wichtig ist, sich im Vorfeld mit den Risiken einer geplanten Aktivität auseinander zu setzen, um am Ende die Sicherheit der Schüler gewährleisten zu können.

Der Gesetzgeber hat aber auch festgelegt, dass die Schulhoheitsträger bei den Maßnahmen zur Unfallverhütung mit den für die Schüler zuständigen Unfallversicherungsträgern zusammenarbeiten sollen (vgl. § 21 Abs. 2 SGB VII). In Sachsen stehen deshalb Unfallkasse und SMK seit Jahren ständig in Kontakt. So sind wir regelmäßig Gast bei den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses der Sächsischen Bildungsagentur; weiterhin existiert eine Arbeitsgruppe, die sich mindestens einmal jährlich trifft und über Sicherheitsfragen im Schulsport berät.

Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist die Handreichung für Sportlehrkräfte "Sicherer Schulsport" GUV-SI8451, die im Jahr 2012 überarbeitet und neu aufgelegt wurde. Auch die Inhalte des am 28. Mai 2010 veröffentlichten "Erlasses zur Sicherheit im Schulsport" des SMK wurden im Benehmen mit uns erarbeitet. Das Thema Schmuck und Kleidung im Sportunterricht wurde im Vorfeld regelmäßig in den gemeinsamen Gremien thematisiert.

## **Fazit**

- Für Inhalte und Organisation von Schulveranstaltungen ist die Kultusbehörde verantwortlich.
- Sie muss dabei die Sicherheit der Schüler gewährleisten.
- Wenn entsprechende Maßnahmen festgelegt werden, soll dies im Benehmen mit der Unfallkasse erfolgen.
- Die Verantwortung für Veranstaltungen in den einzelnen Schulen wurde den Schulleitungen übertragen; sie entscheiden vor Ort, was genehmigt werden kann und tragen die Verantwortung für die Sicherheit der Schüler.

Klar gesprochen: Die Unfallkasse Sachsen hat die Nutzung von Minitrampolinen in Schulen nicht verboten. Im Gegenteil. Wir haben eine Broschüre zur sicheren Nutzung herausgegeben (Minitrampolin - Mit Leichtigkeit und Sicherheit GUV-SI 8033). Diese lässt sich in unserer Publikationsdatenbank unter dem Stichwort "Minitrampolin" herunterladen. Alle weiteren Regelungen zu den schulsportrelevanten Sportarten, die in der GUV-SI 8451 festgeschrieben wurden, sind Ergebnis der Zusammenarbeit von SMK und UKS.

Noch ein Tipp für Schulleitungen. Lassen Sie sich über das Vorgehen zur Gefährdungsbeurteilung von den für ihre Schule bestellten Sicherheitsfachkräften beraten.

Ulrike Jäger

Noch Fragen? jaeger@unfallkassesachsen.de Tel. (03521) 72 43 20